



**Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt**

Bearbeitung:

Durchwahl 480-2445
Telefax 480-1815
Zimmer Nr. 0.02
Aulberstr. 32

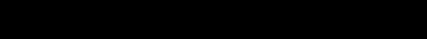
E-Mail :
lebensmittelueberwachung@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
XX

Unser Aktenzeichen
24/2-ha

Datum
10.03.2020

Ihr Antrag vom 02.03.2020 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte 

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer VIG-Anfrage vom 02.03.2020. Leider ist aus der Anfrage nicht ersichtlich zu welchem **Betrieb** Sie eine Information begehren.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihre Anträge dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben der **Datenweitergabe** gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie auch Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem Name und Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch zur Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihrer Anträge nicht möglich.

Zudem wird um Angabe Ihrer vollständigen **Adresse** gebeten. Diese Vorgehensweise hat nichts mit elektronischer Aktenführung zu tun. Die Beantwortung von VIG-Anfragen erfolgt aus Datenschutzgründen ausschließlich postalisch.

Bitte teilen Sie uns hierzu bis spätestens **24.03.2020** mit, ob Sie Ihre Anträge unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihre Anträge zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihre Anträge aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gemäß § 7 Absatz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

